

## **Satzung der Angliederungsgenossenschaft Kammerforst**

### **1. Name, Sitz und Aufsichtsbehörde**

1. Die Genossenschaft führt den Namen „Angliederungsgenossenschaft „Kammerforst“. Sie hat ihren Sitz in 56206 Kammerforst, Hauptstr. 3.
2. Aufsichtsbehörde ist die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in 56410 Montabaur.

### **2. Mitgliedschaft**

1. Der Angliederungsgenossenschaft gehören alle Grundflächen innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Ortsgemeinde Kammerforst nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses an, die nicht zum Eigenjagdbezirk Kammerforst gehören. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht, sind insoweit nicht Mitglieder der Angliederungsgenossenschaft.
2. Eigentumsänderungen sind von den Veräußerern von Grundstücken dem Jagdvorstand zur Berichtigung des Grundflächenverzeichnisses unverzüglich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft zur Angliederungsgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums.

### **3. Aufgaben**

1. Die Angliederungsgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen sowie den für den Ersatz des den Jagdgenossen entstehenden Wildschadens zu sorgen.
2. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Jagdgenossen Umlagen nach dem Verhältnis der Flächengröße der bejagbaren Grundstücke erheben.

### **4. Organe**

Organe der Angliederungsgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung
2. der Jagdvorstand

### **5. Genossenschaftsversammlung**

1. Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen.
2. Alljährlich findet mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen statt. Außerordentliche Versammlungen sind vom Jagdvorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Jagdgenossen unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Alle Versammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen durch öffentliche Bekanntmachung einzuberufen.
3. Die Genossenschaftsversammlung kann unter Beachtung der Nr. 6 beschließen:
  1. bei Dringlichkeit auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden,
  2. einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.
4. Über den wesentlichen Verlauf einer Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens zu enthalten hat:
  1. die Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen
  2. die Angabe der von den anwesenden und vertretenen Jagdgenossen in die Genossenschaftsversammlung eingebrachte Grundfläche,
  3. die von der Genossenschaftsversammlung gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.
5. Die vom Jagdvorstand unterzeichnete Niederschrift ist zwei Wochen lang in dessen Geschäftszimmer zur Einsichtnahme durch die Jagdgenossen öffentlich auszulegen.

### **6. Aufgabe der Genossenschaftsversammlung**

Die Genossenschaftsversammlung beschließt über:

1. die Art der Nutzung des Jagdbezirktes sowie die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung, sofern diese Aufgaben nicht dem Jagdvorstand übertragen sind oder ihm obliegen.

2. die Erhebung und Verwendung von Umlagen
3. die Wahl des Jagdvorstandes
4. die Entlastung des Jagdvorstandes,
5. die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
6. den Erlaß und die Änderung der Satzung,
7. die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Angliederungsgenossenschaft auf die Gemeinde nach § 7 Abs. 5 Landesjagdgesetz

### **7. Vertretung eines Jagdgenossen in der Genossenschaftsversammlung**

Jeder Jagdgenosse kann sich durch den Ehegatten, durch einen Verwandten gerader Linie, durch eine im ständigen Dienst des Vertretenen beschäftigte Person oder einen derselben Jagdgenossenschaft angehörigen volljährigen Jagdgenossen aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehr als drei Vollmachten darf kein Jagdgenosse in seiner Person vereinigen.

### **8. Beschlußfassung und Stimmrecht**

1. Für das Zustandekommen eines Beschlusses gilt §9 Abs. 3 BJagdG. Danach bedürfen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch die Mehrheit der bei der Beschlußfassung vertretenen Grundfläche.
2. Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthandigentum mehrerer Personen stehen kann das Stimmrecht nur von einem Miteigentümer einheitlich ausgeübt werden.
3. Bei der Beschlußfassung wird offen abgestimmt, es sei denn, die Genossenschaftsversammlung beschließt im Einzelfall eine Abstimmung mit Hilfe von Stimmzettel vorzunehmen. Bei der Abstimmung mit Hilfe von Stimmzettel gelten unbeschriebene abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Bei der Abstimmung mit Hilfe von Stimmzettel erhält jeder Jagdgenosse einen Stimmzettel, auf dem die Anzahl der von ihm vertretenen Jagdgenossen sowie seine eigene und die von ihm vertretene Flächengröße vermerkt wird. Die Stimmzettel werden durch zwei zur Geheimhaltung verpflichtete Jagdgenossen ausgezählt und anschließend versiegelt.

### **9. Jagdvorstand**

1. Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher für den ein Vertreter gewählt werden kann.
2. Wählbar ist jeder Jagdgenosse sowie bei juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts deren Vertreter, soweit sie volljährig sind und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, die Wählbarkeit und das Stimmrecht i.S. des § 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches besitzen.

### **10. Amtszeit**

Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt 5 Jahre.

### **11. Aufgaben des Jagdvorstandes**

1. Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er ist an die rechtmäßigen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden.
2. Der Jagdvorstand hat insbesondere
  1. die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
  2. das Grundflächenverzeichnis anzulegen und zu führen,
  3. die Neuwahl des Jagdvorstandes vorzubereiten,
  4. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen und vorzulegen,
  5. den Verteilungsplan über den jährlichen Reinertrag der Jagdnutzung für die Jagdgenossen aufzustellen, die nicht auf die Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag verzichtet haben.

- Ist der Ortsgemeinde Kammerforst die Befugnis zur Verwendung des Reinertrages übertragen, so entscheidet der Jagdvorstand hierüber im Einzelfall im Einvernehmen mit ihr.
- 6- die Jagdverpachtung im Benehmen mit der Verpächterin durchzuführen, soweit sich die Genossenschaftsversammlung die Entscheidung nicht vorbehalten hat.

#### **14. Aufgaben des Jagdvorstehers**

Der Jagdvorsteher hat

1. die Genossenschaftsversammlung einzuberufen, zu eröffnen, zu leiten und zu schließen sowie das Ordnungs- und Hausrecht auszuüben,
2. Bekanntmachungen vorzunehmen; die Bekanntmachung der genehmigten, angezeigten oder geänderten Satzung ist öffentlich auszulegen; dabei sind die Genehmigung oder die Anzeige sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekanntzumachen,
3. die Kassengeschäfte durch den Kassenverwalter führen zu lassen,
4. die Liste der von den Jagdgenossen zu erhebenden Umlagen aufzustellen,
5. den Schriftwechsel zu führen und die gefaßten Beschlüsse zu protokollieren.

#### **15. Anteil an Nutzungen und Lasten**

1. Der Anteil der Jagdgenossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes der bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.
2. An den Nutzungen und Lasten nehmen die Jagdgenossen insoweit nicht teil, als auf ihren Grundstücken die Jagd ruht,
3. Die nach Nr. 13.2 und 13.6 und Nr. 14.4 aufzustellenden Verzeichnisse und Listen sind zwei Wochen lang beim Jagdvorsteher öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist durch die öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, so gelten die Verzeichnisse mit Ablauf der Frist als festgestellt. Auf Einsprüche werden die Verzeichnisse vom Jagdvorstand überprüft, von ihm erneut festgestellt und der Zeitpunkt der Feststellung öffentlich bekanntgegeben. Wird die den Verzeichnissen zugrunde liegende Gesamtrechnung von den Einsprüchen nicht berührt, so gelten sie nur gegenüber den Einsprucherhebenden als nicht festgestellt. Die Feststellung gegenüber den Einsprucherhebenden wird in einem besonderen Bescheid getroffen.
4. Jeder Jagdgenosse kann gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung verlangen. Der Anspruch auf Auszahlung erlischt, wenn nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung, der eine anteilige Verteilung des Reinertrages nicht vorsieht, schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird. Wird der Beschluß der Genossenschaftsversammlung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nicht bekanntgemacht, kann der Anspruch bis einschließlich dem auf das Jagdjahr folgenden Monat geltendgemacht werden; die Geltendmachung eines Anspruches im voraus ist zulässig.

#### **16. Auszahlung des Reinertrages**

1. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung ist vom Jagdvorstand an die Jagdgenossen auszuzahlen, sofern die nach § 10 Abs. 3 BJagdG die Auszahlung verlangt haben.
2. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 30,--DM, so wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 30,-- DM erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

#### **17. Umlageforderungen**

1. Umlageforderungen an Jagdgenossen werden innerhalb eines Monats nach rechtswirksamer Feststellung der Umlageliste ( Nr. 14.4.) fällig.
2. Umlagen, deren Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **18. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. April bis zum 31. März.

**19. Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen im Bekanntmachungsblatt der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen - Kannenbäckerland-Kurier - .

**Kammerforst, 17.02.2000**

**Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 17.02.2000 beschlossen worden.**

**Der Jagdvorstand:**

**Gez. Johannes Vogel  
Jagdvorsteher**